

Bundesministerium für
Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit
GI 2
11055 Berlin

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie den Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BIMSchV

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU verfolgt die Europäische Union auch das Ziel eines verbesserten Schutzes des kulturellen Erbes („Kultur- und Sachgüter“). Daher begrüßt der Vorstand des Deutschen Verbandes für Archäologie e.V. (DVA) gerade im Hinblick auf die Bedeutung der Umweltverträglichkeitsprüfung für die Arbeit des archäologischen Bodendenkmalschutzes wie insgesamt des Denkmal- und Kulturlandschaftsschutzes in Deutschland die vorgelegten Entwürfe zur Änderung des UVPG bzw. der 9. BIMSchV grundsätzlich. Dennoch will der DVA dazu Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge einbringen. Dazu beziehen wir uns auf das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG), sie gelten entsprechend aber auch für die Änderungen der 9. Bundesimmissionsschutzverordnung (BIMSchV).

1. Anlage 2 Nr. 1. a), aa) – „Abrissarbeiten“

Die neue Anlage 2 im UVPG nennt unter Nr. 1. A), aa) als neuen Prüfgegenstand gemäß der UVP-Richtlinie 2011/92/EU in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU „Abrissarbeiten“. Diese Änderung geht auf das Urteil des EuGH vom 3. März 2011 in der Rechtssache C-50/09 bzw. auf archäologische Ausgrabungen in dem dort verhandelten Fall zurück (s. Vorschlag der EU-Kommission COM (2012) 628 final vom 26.10.2012, S. 5, vgl. auch Stellungnahme des DVA vom 18.12.2012 zum Vorschlag COM (2012) final der EU). „Abrissarbeiten“ sind somit vorrangig auf die Aspekte des kulturellen Erbes bezogen.

Die im UVPG-Entwurf gewählte Formulierung „... *der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens einschließlich der Abrissarbeiten, soweit diese Merkmale Prüfungsgegenstand der Zulassungsentscheidung sind* ...“ weicht allerdings sehr bedeutend von den entsprechenden Anhängen der UVP-Richtlinie 2011/92/EU in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU ab. Eine darin erkennbare Einschränkung des Prüfumfanges auf Aspekte der „Zulassungsentscheidung“ entspricht keineswegs den grundsätzlichen Zielen der UVP-Richtlinie bzw. des UVPG, die in der Frage der Relevanz von möglichen Eingriffen für das Verfahren der UVP entscheidend auf die Frage der „Erheblichkeit“ für die Schutzgüter selbst abstellen, hier insbesondere das „kulturelle Erbe“ („Kultur- und Sachgüter“). Auch in Anbetracht des grundsätzlich verfolgten und besonders positiv zu bewertenden Ziels einer 1:1-Umsetzung schlagen wir vor, die in der Richtlinie 2014/52/EU gewählte Formulierung aufzugreifen und den Entwurf für Anlage 1 Nr. 1. a), aa) wie folgt zu ändern:

„der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten.“

2. Gesetzesbegründung

Auf die für Bau- und Bodendenkmalpflege besonders relevanten Erwägungsgründe Nr. 16 und 22 der UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU weisen wir besonders hin, zumal sie auch auf die entsprechenden Konventionen des Europarates zum Schutz des kulturellen Erbes verweisen. Vor allem in Erwägungsgrund 22 wird auf die Auswirkungen des Projekts, soweit relevant einschließlich des Unterbodens während der Bau-, Betriebs- und, soweit relevant, während der Abrissphase, verwiesen. „Abrissarbeiten“ in diesem Sinne sind nach dem Urteil des EuGH in der Rechtssache C-50/09 auch archäologische Ausgrabungen zur Sekundärerhaltung durch Bergung und Dokumentation von Fundstellen. Vor allem mit den Hinweisen auf die „Bauphase“ und den „Unterboden“ wird die Bedeutung der Umweltverträglichkeitsprüfung für den Schutz und die Prävention von Eingriffen in archäologische Bodendenkmale ersichtlich.

Solche Abrissarbeiten bzw. archäologische Ausgrabungen sind grundsätzlich relevant auch für die Bauleitplanung, d. h. auch die Überplanung der „grünen Wiese“. Sicher falsch, vielmehr sogar äußerst bedenklich dazu U. Battis, Chr. Moench et al., die in Unkenntnis der denkmalpflegerischen Sachverhalte Einschränkungen in Bezug auf Abrissarbeiten empfohlen hatten (Gutachterliche Stellungnahme zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im BauGB vom 23. März 2015, S. 58). Erforderlich ist insoweit ein entsprechender Hinweis in der Gesetzesbegründung, mit dem Klarheit über die Bedeutung der Frage der Abrissarbeiten geschaffen werden kann.

Für die vorliegende Gesetzesbegründung schlagen wir – einem Vorschlag des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz (DNK) folgend – eine Ergänzung der Gesetzesbegründung zu Nummer 38 auf Seite 131, Absatz 3 vor:

„Nach Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist eine Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens vorzulegen. Dazu gehört auch eine Beschreibung vorgesehener Abrissarbeiten, soweit diese „relevant“ sind. Dieser neue Prüfgegenstand geht im Wesentlichen auf das Urteil des EuGH vom 3. März 2011 in der Rechtssache C-50/09 bzw. auf archäologische Ausgrabungen in dem dort verhandelten Fall zurück. Er ist also insbesondere auf die Aspekte des kulturellen Erbes bezogen, weshalb neu auch die Auswirkungen des Projekts auf das kulturelle Erbe, insbesondere im Unterboden, während der Bau-, Betriebs- und, soweit relevant, während der Abrissphase sowie der Flächenbedarf in der Bauphase zu berücksichtigen sind.“

Bei der Beschreibung des Vorhabens ist den Kriterien nach Nummer 1.1 bis 1.7 der Anlage 3 Rechnung zu tragen. ...“

Der DVA steht den beabsichtigten Änderungen im UVPG und in der 9. BIMSchV grundsätzlich positiv gegenüber und hofft, dass die Anmerkungen berücksichtigt werden.

Berlin, 12.1.2017



Prof. Dr. Hermann Parzinger
Präsident Deutscher Verband für Archäologie